



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



# Aufruf zur Einreichung von Interessensbekundungen/Projektanträgen für Projekte des Europäischen Sozialfonds- ESF Operationelles Programm "Beschäftigung Österreich 2014 - 2020"

## Investitionspriorität:

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Das Land Salzburg, vertreten durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3 Soziales, Referat für Soziale Absicherung und Eingliederung, finanziert als zwischengeschaltete Stelle (ZwiSt) der österreichischen Verwaltungsbehörde, im Rahmen des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014-2020“, ein neues Projekt im Bereich der Prioritätsachse 2 (Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung) mit dem Ziel der Aktiven Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und weiter zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.

Einreichung und Programmumsetzung sind an das Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020 sowie die Verordnungen EG 1303/2013 Allgemeine Verordnung und EG 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds gebunden.

Die ZwiSt Salzburg lädt interessierte FörderwerberInnen ein, am Call teilzunehmen und Anträge zur Durchführung eines den nachfolgend angeführten Vorgaben entsprechenden Projektes über die ESF Datenbank "ZWIMOS" einzureichen.

Anträge können ausschließlich über die ESF Datenbank "ZWIMOS" in elektronischer Form erstellt werden ([www.esf.at/esf/foerderungen/esf-datenbank-zwimos/](http://www.esf.at/esf/foerderungen/esf-datenbank-zwimos/)). Unterlagen, Nachweise etc. müssen als PDF Dateien hochgeladen werden.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

1 **CCI-Nr.:** 2014AT05SFOP001

2 **ZWIST Code:** LRGSBG  
**ZWIST:** Amt der Salzburger Landesregierung

3 **Name des Calls:**

Anerkennung non-formal erworbener Kompetenzen mit Lehrabschluss

4 **Nr. des Calls:**

2016-0005-LRGSBG

5 **Art des Calls**

1-stufig

2-stufig

offen

6 **Projekttypus**

Einzelprojekt

Einzel- und  
Netzwerkprojekt

Netzwerkprojekte

7 **ESF-Rechtsgrundlage**



ESF-Sonderrichtlinie



Erlassbasiert (BMBF)



Richtlinie einer ZWIST (WiBuG)



Einzelentscheidung laut BVergG

**Links zu o.g. Rechtsgrundlagen / ergänzenden Unterlagen:**

Wichtigste Dokumente der ESF-Förderperiode 2020:

[http://www.esf.at/esf/service/rechtlicher-und-strategischer-rahmen/  
1605CalltextV3.pdf](http://www.esf.at/esf/service/rechtlicher-und-strategischer-rahmen/1605CalltextV3.pdf)

[150326SonderrichtlinieESFohneBeilagen.pdf](#)

[jjmmttForderVertragProjV0eEinzelprojFuerCALL.pdf](#)



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

## 8 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

### Investitionspriorität

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

### Spezifisches Ziel

SZ06 Unterstützung für zumindest teilweise am Arbeitsmarkt integrierte Personen im Hinblick auf eine existenzsichernde Beschäftigung. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbssituation von Working Poor sollen die Chancen auf ein existenzsicherndes Einkommen im Haushaltskontext erhöhen

### Maßnahme/n

M 2.1.2. Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbssituation von Working Poor: Entwicklung und Umsetzung bedarfsgerechter Beratungs- und Unterstützungsangebote für ‚Working Poor‘

### Geplante Zielgruppe/n

- Selbständig und unselbständig Beschäftigte (inkl. geringfügig Beschäftigte, freie Dienstverträge) mit einem Erwerbseinkommen, das für die Existenzsicherung im Haushaltskontext nicht ausreicht. Bei der Abgrenzung der Zielgruppe wird eine Reihe von Merkmalen berücksichtigt, wie etwa Unterbeschäftigung (unfreiwillige Teilzeit), unsichere und ungesicherte Beschäftigungsverhältnisse (atypische Beschäftigung, befristete Dienstverhältnisse, EPU), qualifikationsbezogene Problemsituation (geringes Qualifikationsniveau, nicht ihrer Qualifikation entsprechend eingesetzte Arbeitskräfte, nicht anerkannter ausländischer Abschluss), niedriges Einkommen.

### Nachweis der Förderfähigkeit

Zielgruppe sind

alle gering qualifizierten Beschäftigten im Land Salzburg, insbesondere Frauen und Personen mit Migrationshintergrund, bei denen eine Anerkennung bzw. Qualifizierung als Prävention gegenüber einer "Working-Poor-Problematik" (erhöhtes Arbeitsloskeitsrisiko, etc) zweckmäßig ist.

Für Erstberatung: Dokumentation der Ausgangs-Fragestellung und Ergebniskurzinformation

Für Unterstützung, Beratung und Begleitung danach:

- + Übersicht über bisherigen Qualifizierungs- und Berufsverlauf (mit Dokumenten zu Abschlüssen und Arbeitsnachweise/zeugnisse)
- + Nachweis über aktuellen Arbeitgeber und - sollte sich der Arbeitsplatz in einem anderen Bundesland befinden - Wohnsitznachweis in Salzburg
- + gegebenenfalls: BMS-Nachweis

### Geplante Instrumente

- Entwicklung und Umsetzung von Beratungs-, Betreuungs- und Coachingangeboten sowie Qualifizierungsangeboten



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

- Vernetzungsarbeit, um den informellen Zugang bzw. die Weiterleitung von Working Poor zu den Unterstützungsangeboten über MultiplikatorInnen (z.B. BetriebsrätInnen, migrantische Vereine, Energieberatung für einkommensschwache Personen) zu fördern

## Beitrag zu den Indikatoren aus dem Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020"

Es liegen keine Daten vor.

## 9 Inhaltliche Angaben zum Call

### 9.1 Beschreibung des Callinhalts

Das höchste Arbeitsloskeitsrisiko haben mit 19,9% jene Personen, die keinen über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Bildungsstand aufweisen (allgem.: 9,1 %). Wie die Arbeitsmarktstatistik für Salzburg ausweist, stieg 2014 der Durchschnittsbestand an Arbeitslosen in Salzburg ohne spezielle Berufsausbildung um +14,3 % (allg.: + 11,9 %) auf 6.157 Personen, was 42 % der 14.672 Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 2014 ausmacht.

Um der Abwärtsspirale (keine Berufsausbildung - begrenzte Aufstiegschance - höheres Arbeitsloskeitsrisiko) entgegenzuwirken, soll auf eine formale Höherqualifizierung hingearbeitet werden.

Grundlage bildet eine Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), das die Anerkennungsmöglichkeiten für die Lehrausbildung erweitert hat: Seit 1.1.2012 kann gemäß § 23, Abs 11, BAG die Lehrabschluss-Prüfung in zwei Teilen abgelegt werden, sofern der Landes-Berufsausbildungsbeirat ein Projekt als geeignet befindet.

Um diese Möglichkeit für gering qualifizierte Beschäftigte zu nützen, haben Land und Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg von 1.7.2012 bis 30.6.2014 das Pilot-projekt "Du kannst was!" umgesetzt und gemeinsam finanziert:

Insgesamt schafften 62 Personen, wovon vorher 60 % nur über einen Pflichtschulabschluss verfügten, den Lehrabschluss. Die TeilnehmerInnen waren durchschnittlich 34 Jahre alt.

Aufbauend auf diesen Ergebnissen soll mit diesem Call eine "Maßnahme zu Prävention von Working Poor" (ESF-Programm, Pkt. 2.A.6.1.3) zur Information und Unterstützung formal gering qualifizierter Erwerbstätiger bei berufsbezogener Weiterbildung realisiert werden. Das Vorhaben ist mit einem Budget von EUR 300.000 für 1.9.2016 bis 31.8.2019 und - bei positiver Evaluierung, vorhandenem Budget bzw. gleichgelagerter Prioritätensetzung - um zusätzlich EUR 200.000 von 1.9.2019 bis 31.8.2021 umzusetzen.

Im Anschluss an die Information (Erstberatung) sind Unterstützungsdienstleistungen erforderlich, um die Personen bei der Identifizierung non-formal erworbener Berufskompetenzen zu unterstützen. Darauf aufbauend gilt es, passende Bildungswege abzuklären und den Prozess zum Erlangen des Berufsabschlusses zu begleiten.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

Über das Projekt sollen arbeitsmarkt- und sozialpolitische Zugänge verschränkt werden, wobei diese in vorhandene Strukturen in den Regionen eingebunden sind. Die Angebote sollen dort ansetzen, wo bestehende Angebote an Grenzen stoßen und so Lücken schließen.

Mit gegenständl. Förderung sollen die Personalressourcen, die in direktem Zusammenhang stehen, abgegolten werden. Für die gemäß Bildungsplanung erforderliche Qualifizierung hat der Träger eine separierte Finanzierung zu organisieren und kann dazu bestehende Förderinstrumente, wie bspw Salzburger Bildungsscheck, mobilisieren. Nur insoweit diese Finanzierung sichergestellt werden kann, sind die nach der Erstberatung anfallenden Projektkosten für den/die jeweilige/n Teilnehmer/in förderbar.

### 9.2 Ziele, die erreicht werden sollen

Zielbeschreibung	Wert
+ Ziel: Anerkennung non-formal erworbener Kompetenzen mit Lehrabschluss + Mindestzielgröße pro Projektjahr: 50 Personen in der Erstberatung, davon 25 mit regulärem Ergebnis (Lehrabschluss) + mindestens 1/3 sind Frauen (Lehrabschluss)	50

### 9.3 Ort(e) der Leistungserbringung (Schule: Umsetzungsgebiet)

Land Salzburg

### 9.4 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Folgendes zu beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung  
(Erläuterungstext: OP Kap. 11.2 sowie [http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich\\_barrierefrei/](http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich_barrierefrei/))

An dieser Stelle wird auf die vertraglichen Verpflichtungen laut Musterfördervertrag inkl. Anhänge hingewiesen.

## 10 Call-Budget

Call-Budget	500.000,00 €
-------------	--------------

Oben genanntes Call-Budget gibt an, welches Budgetvolumen mit diesem Call gebunden werden soll. Der Call wird 50% (Burgenland 60%) aus dem ESF kofinanziert.

### 10.1 Abrechnungsstandard



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

Echtkostenabrechnung • TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten getragen werden, werden zur Kofinanzierung herangezogen (in diesem Fall nur Echtkostenabrechnung möglich)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Restkostenpauschale	<input checked="" type="checkbox"/> 36 %
Standardeinheitskosten (Schule)	<input type="checkbox"/>

## 11 Auswahl der Vorhaben

### 11.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

#### 11.1.1 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

##### Antrag:

- Entspricht das Vorhaben der für den Call gewählten Investitionspriorität?
- Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?
- Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?
- Verwendet das Vorhaben die im Call vorgegebenen Instrumente?
- Trägt das Vorhaben zu den im Call vorgegebenen Indikatoren bei?

#### 11.1.2 Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call

##### Antrag:

- Entspricht das Projekt den Vorgaben laut Punkt 9.1 & 9.2 (Call-Inhalt und Ziele, die erreicht werden sollen)
- Stimmt der Ort / Stimmen die Orte der Leistungserbringung mit den im Call gemachten Vorgaben überein?
- Ist eine Beschreibung der bereichsübergreifenden Grundsätze laut Call-Unterlage vorhanden?
- Entspricht das Planbudget der maximalen Summe der Förderung pro Vorhaben?

#### 11.1.3 Allfällige weitere Vorgaben

##### Antrag:

Es liegen keine Daten vor.

### 11.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit und Projektfinanzierung

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

einzureichen

11.2.1 Nachweise:	Antrag
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger	<input checked="" type="checkbox"/>
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	<input checked="" type="checkbox"/>
Satzung, Vereinsstatuten, ...	<input type="checkbox"/>
Gewerbeschein bei Unternehmen	<input checked="" type="checkbox"/>
ProjektmitarbeiterInnen und Qualifikation	<input checked="" type="checkbox"/>
Referenzprojekte, die die Erfahrungen des/der Förderungswerber/in mit der/den Zielgruppe(n) belegen	<input checked="" type="checkbox"/>
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	<input type="checkbox"/>
Rückstandsbescheinigung des Finanzamtes	<input type="checkbox"/>
Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/Jahresabschlussbericht mit Bestätigungsvermerk dass kein Reorganisationsbedarf gem. URG besteht (außer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; hier genügen der Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers sowie die Rückstandsbescheinigung des Finanzamts)	<input type="checkbox"/>
Saldenauswertung (wenn Jahresabschluss noch nicht vorliegt)	<input checked="" type="checkbox"/>
letzter verfügbarer Jahresabschluss	<input checked="" type="checkbox"/>
detaillierter Finanzierungsplan, insbesondere auch nach Projektbereichen (Erstberatung, Bildungsplanerstellung, Vernetzungsgespräche, Kompetenzfeststellung, etc)	<input checked="" type="checkbox"/>

### 11.2.2 Projektfinanzierung

Ein detaillierter Finanzplan ist jedenfalls beizubringen.

**Antrag:**

	Beschreibung
A	Wurde die Ausfinanzierung des Projekts glaubwürdig dargestellt (Tabelle Finanzierungen)?
B	Liegt ein detaillierter Finanzplan vor?

### 11.2.3 Angaben zu qualitativen Kriterien

**Antrag:**

Es liegen keine Daten vor.

### 11.3.1 Qualitative Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten laut Operationellem Programm

Im Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020" und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze und zur



Maßnahme folgende Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten festgelegt:

### Leitgrundsätze

Die Vorhaben in der Prioritätsachse 2 müssen an der Zielsetzung der Armutsprävention und Armutsbekämpfung ausgerichtet sein. Bei der Beschreibung der Vorhaben müssen die ZWIST darlegen, dass es sich bei den Begünstigten um Personengruppen handelt, die von Armut bedroht sind oder die bereits von Armut betroffen sind. Bei innovativen Beschäftigungsmaßnahmen für die genannten Zielgruppen haben die ZWIST dafür Sorge zu tragen, dass keine zeitlich unbefristete Förderung von Arbeitskräften aus Mitteln des ESF erfolgt. Zudem muss dargelegt werden, wie die jeweiligen Maßnahmen den Grundsatz von Gender und Diversity Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integrieren und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Ein wesentliches Kriterium ist zudem, dass innovative Projekte im Hinblick auf einen gesamten Innovationszyklus (Projektentwicklung, Projektumsetzung, Überprüfung und Reflexion, Adaptierung des Projektkonzepts) konzipiert werden. Bereits beim Design der Maßnahmen sind die Anforderungen des Monitorings von geförderten Aktivitäten und einbezogenen Zielgruppen sowie einer stringenten Evaluierung zu berücksichtigen. Sofern es sinnvoll und zielführend ist, sollen bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch innovationsorientierte Bereiche wie etwa Green Jobs Berücksichtigung finden. Weiters besteht die Möglichkeit bei Bildungsmaßnahmen „Energiesparen“ oder „Energieberatungen“ in das Curriculum zu integrieren. Damit soll ein Beitrag zur Unterstützung der Klimaziele und CO<sub>2</sub> – Reduktion geleistet werden.

### Auswahlkriterien

- Neue Unterstützungsangebote im Sinne eines One-Stop-Shop als Anlaufstelle für sämtliche Belange von Working Poor

Sowohl die Auswahlkriterien als auch die aus den Leitgrundsätzen abgeleiteten qualitativen Kriterien sind der Bewertung und damit der Auswahl der Projekte zugrunde zu legen. In der folgenden Tabelle werden diese Kriterien aus Sicht der Zwischengeschalteten Stelle beschrieben und mit Gewichtungspunkten versehen, um bei der Bewertung der Interessensbekundungen / Anträge größtmögliche Transparenz zu gewährleisten:

### Qualitative Kriterien auf Basis des ESF-OP

#### Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Reduzierung von Hemmnissen der Beschäftigungsintegration	10
Förderung der sozialen Inklusion, Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung	10
Inklusion u Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit v armutsgefährdeten Erwerbstätigen	10
Verbesserung der Erwerbssituation oder Reduzierung des Arbeitslosigkeitsrisikos	10
Design zugänglich für Monitoring und	10





EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

Evaluierung und deren Ergebnisse für Zielgruppe	
<b>Summe</b>	50

### 11.3.2 Allfällige zusätzliche qualitative Kriterien

Zusätzliche von der Zwischengeschalteten Stelle definierte Kriterien, die der Bewertung der Anträge zugrunde gelegt werden.

#### Zusätzliche qualitative Kriterien

##### Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Schlüsselkräfte: Fachl Kompetenz, "Einsatz-Flexibilität" u Erfahrung mit Referenzen insbesondere für "Kompetenzfeststellung gemäß § 23, Abs. 11, BAG"	10
Vernetzung des Trägers der Maßnahme mit relevanten Bereichen, u.a. Bildung/Wirtschaft	10
Bieter-Kompetenz und Erfahrung insbesondere für "Kompetenzfeststellung gemäß § 23, Abs. 11, BAG" (Referenzen)	10
Einbindung der Wirtschaft (nachgefragte Qualifizierungsbereiche, etc), Sicherstellung der Finanzierung der Umsetzung der Bildungspläne	20
Zugangs-Konzept: Flexibilität bei der Erreichung der Zielgruppe	10
Konzept unter den Aspekten "Sensibilisierung, individuelle Beratung, Vermittlung von Know-How, Bildung, Vernetzung": Fachliche Qualität u Flexibilität	20
<b>Summe</b>	80

### 11.3.3 Finanzielle Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten

#### Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Wie ist die Höhe der Projektkosten in Relation zum umzusetzenden Vorhaben einzuschätzen?	20
<b>Summe</b>	20



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

---

## 11.4 Auswahlverfahren

### Beschreibung des Auswahlverfahrens:

Beschreibung	Mindestpunktzahl für Antrag
Qualitative Kriterien lt. OP	40
Zusätzliche qualitative Kriterien	80
Finanzielle Kriterien	15

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Betrugsbekämpfung werden die für die Förderung zuständigen Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten erheben.

## 12. Zeitplan

Zeitplan	Datum
Veröffentlichung auf der Homepage	23.05.2016
Anfangstermin Einreichphase Anträge	23.05.2016
Schlussstermin Einreichphase Anträge	13.06.2016
Datum der Entscheidung	spätestens 31.7.2016
Ausfertigung des Vertrages	spätestens 31.8.2016
Frühester Förderbeginn	01.09.2016
Spätestes Förderende	31.08.2022

Eine Fristverkürzung bzw. eine vorzeitige Call-Schließung ist nur bei offenen Calls erlaubt. Eine Fristverlängerung ist unter Angabe von Gründen für alle Call-Arten möglich.

## 13. Ansprechperson

### Inhaltliche Ansprechperson

Name: Fragen ausschließlich per Mail an Herrn Alexander Reiff



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

Organisationseinheit: Amt der Salzburger Landesregierung, Referat für Soziale Eingliederung und Absicherung, in der Funktion einer Zwischengeschalteten Stelle des ESF

E-Mail Adresse: alexander.reiff@salzburg.gv.at

#### 14. Beihilfenrecht

Eine beihilfenrechtlichen Prüfung hat stattgefunden und Folgendes ergeben:

Ergebnis der Prüfung der beihilfenrechtlichen Relevanz:	Erklärung
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist keine Beihilfe (Beihilfekriterien des Art. 107 AEUV werden nicht erfüllt)	
<input type="checkbox"/> Die Förderung überschreitet nicht die Betragsschwellen der De-minimis-VO bzw. der DAWI-De-minimis-VO	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und fällt unter den DAWI-Freistellungsbeschluss (bzw. erfüllt die Altmark-Trans-Kriterien)	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zeichnen sich durch folgende Merkmale aus: • Sie sind wichtig für ihre Nutzer in deren täglichen Leben • Sie stehen allen Nutzern offen • Sie werden zu gleichen Bedingungen und zu festgelegter Qualität, Preisen und Regelmäßigkeit bereitgestellt • Es liegt ein Marktversagen vor (die Dienstleistung wird nicht bereits von anderen Marktteilnehmern in hinreichender Form angeboten). Das bedeutet, dass Dienstleistungen erbracht werden müssen, die nicht im eigenen gewerblichen Interesse des erbringenden Unternehmens, sondern im Interesse der Allgemeinheit liegen.
<input type="checkbox"/> Die Förderung fällt unter die Gruppenfreistellungsverordnung	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Beihilfe	